

Satzung der Stadt Erfurt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes SA ALT 489 "Bahnhofsquartier Erfurt" gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB (Vollverfahren) vom 15. Mai 2001

Gemäß § 142 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert am 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108), bereinigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) beschließt der Stadtrat Erfurt die nachfolgend beigefügte Satzung über die förmliche Festlegung des Bahnhofsquartiers Erfurt zum Sanierungsgebiet:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet von Erfurt gemäß §§ 136 ff BauGB (Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen) als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes wird begrenzt:

- *im Nordwesten* durch die südliche Straßenbegrenzung des Juri-Gagarin-Ringes,
- *im Nordosten* durch die südwestliche Straßenbegrenzung der Trommsdorffstraße,
- *im Südosten* durch eine Verbindungslinie in südwestlicher Verlängerung der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 64/2 der Flur 130,
- *im Süden* durch die südliche Straßenbegrenzung der Verbindungsstraße zwischen Trommsdorffstraße und Stauffenbergallee,
- *im Osten* durch die westliche Flurstücksgrenze des Flutgrabens,
- *im Südosten* durch eine Verbindungslinie in Lage der östlichen Verlängerung der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 61/7 der Flur 131 (IC-Hotel),
- *im Nordosten* durch eine Verbindungslinie in Lage der südlichen Verlängerung der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 61/7 der Flur 131 (IC-Hotel),
- *im Südosten* durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flutgrabens,

- *im Südwesten* durch eine rechtwinklig zu den Gleisanlagen, 25 m westlich der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 61/8 der Flur 131, verlaufende Verbindungslinie
- *im Südosten* durch die nördliche Begrenzung der Gleisanlagen,
- *im Südwesten* durch eine Verbindungslinie entlang der Westseite der ehemaligen Reichsbahndirektion bis zur südlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 53/2 der Flur 132,
- *im Südosten* durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 53/2 der Flur 132,
- *im Südwesten* durch die westliche Grundstücksgrenze der Flurstücke 53/2 und 51 der Flur 132,
- *im Nordwesten* durch die südliche Straßenbegrenzung der Thomasstraße
- *und im Südwesten* durch die östliche Straßenbegrenzung der Großen Engengasse

(2) Die beigegefügte Karte S1, Abgrenzung des Sanierungsgebietes "Bahnhofsquartier Erfurt" dient nur zur Information.

(3) Der sachliche Geltungsbereich des Sanierungsrechts beschränkt sich auf städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Sinne des § 136 BauGB. Er wird eingeschränkt durch die Bestimmung des Hauptbahnhofes Erfurt und seiner Bahnbetriebsanlagen als "Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes" gemäß § 18 AEG, die nachrichtlich übernommen werden. Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes für die in dem Geltungsbereich des Sanierungsgebietes liegenden, planfestgestellten bzw. plangenehmigten Bahnbetriebsanlagen bleibt unberührt.

§ 3 Sanierungsziele

(1) Die Umsetzung der Inhalte des städtebaulichen Rahmenplanes ALT 453 "Bahnhofsquartier" (Beschluss Nr. 101/97 vom 23.04.1997), einschließlich der Fortschreibung und Konkretisierung durch die "Ergänzenden Untersuchungen Bahnhofsquartier Erfurt" (Anlage 3.1), ist Ziel der Sanierung.

(2) Die textlichen Oberziele der Sanierung aus dem Bericht zum Sanierungsgebiet Bahnhofsquartier Erfurt (Anlage 3.2, Pkt. 5.1) werden beschlossen.

(3) Die textlichen allgemeinen Sanierungsziele aus dem Bericht zum Sanierungsgebiet Bahnhofsquartier Erfurt (Anlage 3.2, Pkt. 5.2) werden gebilligt.

(4) Rahmenplan und Sanierungsziele sind im Verlauf der Sanierung fortzuschreiben und zu präzisieren.

§ 4 Verfahren

Die Sanierung wird gemäß § 142 Abs.1 und 3 BauGB im Vollverfahren, unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis

156a BauGB), durchgeführt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

gez. i.V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister

redaktionelle Anmerkung

Die Anlagen liegen nur in den Originalunterlagen vor.